



# Reglement über die Abgabe der Verdienstmedaille

Ausgabe 2002 – Seite 1

Reg.-Nr. 1.1.2 d

Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) beschliesst:

## 1. Zweck

Mit der Abgabe der Verdienstmedaille bezweckt der SSV, langjährige, verdiente Förderer des Schiesswesens zu ehren und gleichzeitig zu weiterem Wirken im Interesse des SSV anzuempfehlen.

## 2. Anspruch

Mit der Verdienstmedaille können ausgezeichnet werden:

Personen, die mindestens 15 Jahre in einer Hauptfunktion oder 25 Jahre in einer Nebenfunktion tätig waren.

<b>Hauptfunktionen in Vereinen</b>	Präsident, Hauptkassier, (Schiess-)Aktuar, 1. Schützenmeister, Trainer, Ausbildungsverantwortlicher
<b>Nebenfunktionen</b>	Alle anderen Funktionen im Verein

Alle Funktionen in den Verbänden können als Hauptfunktionen geltend gemacht werden.

Die obengenannten Funktionen gelten sinngemäss auch für die Auslandschweizervereine.

## 3. Anträge

Die Abgabe der Verdienstmedaille wird von den Vereinen, in Einzelfällen von einem Verband beantragt. Der Antrag ist auf dem offiziellen Formular an den zuständigen Kantonalverband/Unterverband (KSV/UV) zur Beurteilung zu senden.

Der KSV/UV hat das Recht, vollständige Angaben einzuholen oder unberechtigte Anträge schriftlich zurückzuweisen. Vom Rückweisungsentscheid ist der Geschäftsstelle im Sinne einer Vororientierung eine Kopie zuzustellen.

Der KSV/UV ist verpflichtet, alle Angaben zu kontrollieren und mit einem alphabetisch geordneten Verzeichnis an die Geschäftsstelle des SSV weiterzuleiten.

#### **4. Termin**

Die Anträge für eine Verdienstmedaille sind bis spätestens 31. August einzureichen.

Verspätet eintreffende Anträge werden auf das Folgejahr verschoben.

#### **5. Entscheidende Instanz**

Die Geschäftsstelle entscheidet über die Anträge.

Bei ablehnendem Entscheid des KSV/UV und/oder der Geschäftsstelle besteht ein Rekursrecht an den Vorstand.

#### **6. Ausnahmeregelungen**

Der Vorstand des SSV ist ermächtigt, in Härtefällen einen von den Reglementsbestimmungen abweichenden Entscheid zu fällen.

Er kann zudem die Verdienstmedaille an Personen mit hervorragenden Verdiensten über die Grenzen eines Vereins respektive eines Verbandes hinaus verleihen.

#### **7. Beschaffung der Medaillen**

Die Geschäftsstelle des SSV beschafft die Verdienstmedaillen und veranlasst die nötigen Gravuren. Die Kosten trägt der SSV.

#### **8. Abgabe**

Die gravierten Verdienstmedaillen werden den KSV/UV vor den Delegiertenversammlungen zugestellt. Sie sind den Berechtigten in einem würdigen Rahmen zu überreichen.

Die Verdienstmedaille wird der gleichen Person nur einmal abgegeben.

#### **9. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Vorstandes des SSV vom 26. April 2002 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt alle bisherigen Reglemente der zusammengeschlossenen Schiesssportverbände mit der gleichen Zielsetzung.

#### **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Der Präsident

Der Direktor

P. Schmid

U. Weibel